Name und Ort der Schule

ZEUGNIS

DER

ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE *)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung), die "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung), die "Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Inst 1972) in der jeweils geltenden Festensen.

die "Vereinbarung über Limitatier in Transgerin der Abstatpfluttig (Beschluss der Kultastrimiserkonfliche Zeitrig, die "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung), das "Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)" vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung und

die "Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)" vom 23. Januar 2007 (BayRS 2235-1-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung.

- *) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:
 staatlichen Schulen,
 kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
 staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
 Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.

2. S	eite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife					
Fra	u/Herr					
geb	oren am in					
wor	nnhaft in					
hat	sich der Abiturprüfung als Nichtschüler/in / Schüler/in der staatlich genehmigten Privatschule					
unte	erzogen.					
I.	Ergebnisse in der Abiturprüfung					
	Prüfungsfach	Prüfungsergebnisse schriftlich mündlich				
	Erster Prüfungsteil 1. Deutsch (eA¹¹)	chnittsnote	mindestens 220, höchstens 660 Punkte mindestens 80, höchstens 240 Punkte			
Ges	samtpunktzahl:		mindestens 300, höchstens 900 Punkte			
Dur	chschnittsnote:		(in Worten)			
III.	Bemerkungen:					
 IV.	Frau/Herr					
	hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung republik Deutschland erworben.	g zum Studium an einer l				
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses:		Schulleiter/in:				
	(Siegel)					

¹⁾ erhöhtes Anforderungsniveau
2) Schüler/innen genehmigter Ersatzschulen können an Stelle der mündlichen Prüfung das im letzten Ausbildungshalbjahr an der Ersatzschule in diesen Fächern erzielte Ergebnis einbringen.